



Verhaltensregeln zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

des Vereins

Sportfreunde Babenhäuser Haie e.V.

(in Anlehnung an die Empfehlung der Deutschen Sportjugend)

1. Fassung vom 21.09.2025

Inhaltsverzeichnis

§1 Keine sexualisierte Sprache und Diskriminierung 3

§2 Keine körperlichen Kontakte zum Schaden von Kindern und Jugendlichen..... 3

§3 Keine Einzeltrainings..... 3

§4 Einzelne Kinder werden nicht in den Privatbereich mitgenommen 3

§5 Keine Privatgeschenke und Bevorzugungen 3

§6 Kein Duschen bzw. Übernachten mit Kindern und Jugendlichen 3

§7 Keine unabgesprochenen Mitfahrten in KFZ 3

§8 Keine Geheimnisse mit Kindern..... 3

§9 Keine Verbreitung von Fotos und Videos von Kindern und Jugendlichen 4

§10 Keine sexuellen Beziehungen zwischen Trainer*innen / Betreuer*innen und Jugendlichen unter 18 Jahren..... 4

Änderungshistorie

Version	Datum	Änderungen
1.0	21.09.2025	1. Fassung

§1 Keine sexualisierte Sprache und Diskriminierung

- (1) Ausdrücke, Witze und Äußerungen, die sexuelle Inhalte transportieren und/oder sich negativ auf das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung der Heranwachsenden beziehen, sind zu unterlassen.
- (2) Sexualisierte und Äußerungen zur körperlichen Erscheinung und zum Aussehen von Kindern und Jugendlichen sind zu unterlassen.

§2 Keine körperlichen Kontakte zum Schaden von Kindern und Jugendlichen

- (1) Die Methoden der Hilfestellung sind sportfachlich korrekt und werden im Vorfeld der Übung transparent kommuniziert.
- (2) Berührungen von Kindern und Jugendlichen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Sport stehen, sind zu unterlassen.
- (3) Körperliche Kontakte zu den Heranwachsenden (z. B. in den Arm nehmen) müssen von diesen gewünscht bzw. gewollt sein und dürfen nicht Überhand nehmen.

§3 Keine Einzeltrainings

Es werden keine Einzeltrainings durchgeführt.

§4 Einzelne Kinder werden nicht in den Privatbereich mitgenommen

Einzelne Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich der Trainer*innen / Betreuer*innen (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen. Kinder und Jugendliche übernachten nicht im Privatbereich der betreuenden Personen.

§5 Keine Privatgeschenke und Bevorzugungen

- (1) Es werden keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem Vorstandsteammitglied abgesprochen sind.
- (2) Es ist zu vermeiden, dass einzelne Kinder bzw. Jugendliche immer wieder für bestimmte Aktionen ausgewählt werden und besondere Zuwendungen und Bevorzugungen erhalten.

§6 Kein Duschen bzw. Übernachten mit Kindern und Jugendlichen

- (1) Es wird nicht mit Kindern und Jugendlichen in Einzelkabinen geduscht.
- (2) Es wird nicht mit einzelnen Kindern und Jugendlichen übernachtet. Übernachtungen gemeinsam mit Gruppen von Kindern und Jugendlichen, z. B. im Rahmen von Sportfesten, Freizeiten oder vergleichbaren Veranstaltungen sind mit mind. zwei Betreuer*innen möglich.
- (3) Umkleidekabinen/Zimmer werden erst nach Anklopfen und Rückmeldung betreten.

§7 Keine unabgesprochenen Mitfahrten in KFZ

- (1) Geplante Fahrgemeinschaften oder „Mitnahmen“ zu offiziellen Veranstaltungen dürfen nur nach Absprache mit Erziehungsberechtigten (möglichst digital) erfolgen.
- (2) Auch im Notfall (z.B. ein Kind wird nach einem Training nicht abgeholt) muss die Einwilligung eines Erziehungsberechtigten vorhanden sein. Ansonsten muss der Kontakt zur Polizei gesucht werden.

§8 Keine Geheimnisse mit Kindern

- (1) Es werden keine „Geheimnisse“ mit Kindern und Jugendlichen geteilt, auch nicht in Chats, per E-Mail-Verkehr oder anderen Formen digitaler Kommunikation. Alle Absprachen/jegliche Kommunikation können/kann öffentlich gemacht werden.
- (2) Es werden keine privaten Online-Kontakte mit einzelnen Kindern oder Jugendlichen abseits des Sports unterhalten. Bei teaminternen Gruppenchats müssen die Altersfreigaben zur Nutzung der Apps berücksichtigt werden. Eltern werden zur Transparenz in die Gruppenchats mitaufgenommen.

§9 Keine Verbreitung von Fotos und Videos von Kindern und Jugendlichen

- (1) Es können Bild- und Videoaufnahmen, in Absprache mit den Kindern und Jugendlichen, im Trainings- oder Wettkampfbetrieb oder bei Freizeitaktivitäten gemacht werden. Aufnahmen in Badekleidung sollen nach Möglichkeit mit Trainingsshirts (bspw. Mannschaftsfoto, etc.) oder im Wasser gemacht werden. In Duschen und Umkleieräumen ist das Fotografieren und Filmen untersagt. Einzelportraits in Badekleidung werden nicht veröffentlicht.
- (2) Jede mögliche Verwendung der Bild- und Videoaufnahmen werden müssen von den Beteiligten bzw. deren Erziehungsberechtigten genehmigt werden.

§10 Keine sexuellen Beziehungen zwischen Trainer*innen / Betreuer*innen und Jugendlichen unter 18 Jahren

- (1) Dies kann je nach Alter und Intensität des Obhutsverhältnisses strafrechtliche Konsequenzen haben.
- (2) Besteht oder entwickelt sich (dennoch) eine beidseitig einvernehmliche sexuelle Beziehung innerhalb der legitimen Altersgrenzen, ist dies direkt im Verein offenzulegen und ggf. die Trainingsgruppe zu wechseln.
- (3) Trainer*innen / Betreuer*innen grenzen sich deutlich und transparent ab, wenn junge Sportler*innen für sie „schwärmen“ oder eine enge Beziehung eingehen möchten.